



Stand: 02.06.2022

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Rhauderfehn von 1956 Langholt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich **unter der Nr. 110081** eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26817 Rhauderfehn.
- (3) Die Vereinsfarben sind „blau-gelb“.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen bzw. Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in allen Arten des Sports.
 - (b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen jeder Art
 - (c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - (d) die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - (e) die Errichtung und Betreiben von Sportanlagen

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - (a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - (b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a EStG.

Im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet das Präsidium über den berechtigten Personenkreis sowie die Höhe des Kostenersatzes und der Tätigkeitsvergütung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:

- (a) Ordentliche Mitglieder

Sie sind aktive, passive oder unterstützende (fördernde) Mitglieder und haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten; insbesondere besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht.

- (b) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder die Sache des Sports über längere Zeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geschehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.

(c) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren. Für sie ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Sie genießen das Recht, sich an den Versammlungen des Vereins zu beteiligen und besitzen ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

(2) Aufnahme

(a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bzw. durch die eines Erziehungsberechtigten bekennt.

(b) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Aufnahme des Mitgliedes.

(d) Allen Mitgliedern wird auf Antrag jederzeit Einblick in die Satzung des Vereins gewährt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch Tod,

(b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. **Die Austrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten.**

(c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 4 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen

(a) die Satzung oder Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungen,

- (b) das Ansehen oder die Belange des Vereins,
- (c) die Vereinskameradschaft und -disziplin,
- (d) die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins verstoßen,

können vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:

- (a) schriftlicher Verweis,
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - (c) angemessene Geldbuße,
 - (d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied durch einen schriftlichen Hinweis Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang des Hinweises schriftlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen. Eine danach erfolgende Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe der Beiträge, Gebühren, Sonderzuschläge und Umlagen sowie die Zahlungspflichten werden vom Präsidium in Form einer allgemeinen Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Allgemeine Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Für bestimmte Sportarten können auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Präsidiums zusätzlich zum jeweiligen Abteilungsbeitrag weitere Sonderzuschläge zur Deckung von Mehrausgaben (z.B. aufgrund von Lizenzgebühren, Gebühren für Sportanlagen oder –mittel) erhoben werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt bzw. bestätigt die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer und beschließt die Satzungen und Ordnungen des Vereins, sofern sie diese Befugnis nicht an das Präsidium oder die Abteilungsvorstände delegiert hat.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - (a) das Präsidium beschließt oder
 - (b) mindestens 50 oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den geschäftsführenden Vorstand auf Beschluss des Präsidiums über die örtliche Presse (General Anzeiger).
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dies kann durch Aushang in einem Schaukasten am Vereinsheim, in der Vereinszeitschrift oder über die sozialen Medien erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- (a) Bericht des Präsidiums
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Präsidiums
 - (d) Wahlen (gemäß § 10)
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50 %) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen (incl. Änderung des Vereinszweckes) müssen im genauen Wortlaut angegeben werden und bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Für Wahlen zum Vorstand (bzw. Abstimmung über Anträge) gilt: Hat kein Kandidat (Antrag) im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten (Anträgen) statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen.
- (10) Anträge müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung an einen seiner Stellvertreter gestellt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (11) Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn sie von mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) Geschäftsführender Vorstand
 - Vorsitzende(r) Abteilung Fußball
 - Vorsitzende(r) Abteilung Hallen- und Breitensport
 - Vorsitzende(r) Finanzen
 - (b) Erweiterter Vorstand
 - Geschäftsführer(in)
 - Organisationsleiter(in)
 - Schriftführer(in)
 - Leiter(in) Jugendausschuss
 - Leiter(in) Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 7 (1a). Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Vertretungsmacht nur für ihren jeweiligen Aufgabenbereich oder bei Verhinderung des Aufgabenträgers ausüben.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist intern in der Weise beschränkt, dass ein Vorstandsmitglied allein Rechtsgeschäfte über höchstens 1000 Euro abschließen kann, ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden für Finanzen zusammen über höchstens 2500 Euro. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (4) Das Präsidium leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Geschäftsführer oder vertretungsweise von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Präsidiumsmitglied es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird über eine vom Präsidium aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Abteilungen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Fußball sowie Hallen- und Breitensport.

- (1) Die Abteilungen berufen in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Mitgliederversammlung Abteilungsversammlungen ein. Deren vornehmste Aufgabe ist die Wahl eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin und eines Abteilungsvorstandes. Die Abteilungen wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren einen Abteilungsvorstand und bilden entsprechend ihrer Bedürfnisse Sparten, Arbeitsgruppen und Ausschüsse, deren Leiter Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind. Die Abteilungen haben mindestens alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter(in) oder seinem/seiner Stellvertreter(in) einberufen. Nach Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung wird der Abteilungsleiter/ die Abteilungsleiterin zusätzlich als Mitglied des Präsidiums und des geschäftsführenden Vereinsvorstandes tätig. Die o.a. Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die Abteilungsversammlungen. Alle zwei Jahre finden Wahlen statt.

- (2) Die Abteilungen sind bei ihren Beschlüssen selbständig, soweit nicht die Interessen des Gesamtvereins davon berührt werden.
- (3) Innerhalb ihrer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes zugewiesenen Haushaltsmittel sind die Abteilungen selbständig, soweit die Satzung dieses erlaubt. Außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes bedürfen Rechtsgeschäfte von mehr als 1000 Euro der Genehmigung durch das Präsidium.
- (4) Dem Präsidium steht ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Abteilungen, soweit sie gegen die Satzung, das Ansehen des Vereines, die Geschäftsordnung oder Finanzordnung verstoßen, zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Abteilungsbeschluss darf vor Einigung der Abteilung mit dem Präsidium nicht ausgeführt werden. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums führt der Schriftführer ein Protokoll, über die Beschlüsse der Abteilungen und Ausschüsse ein vorher zu bestimmendes Mitglied. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium unverzüglich nach der Versammlung über den/die Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bestätigt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr mindestens durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder der Verschmelzung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rhaderfehn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sportes zu verwenden hat.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Grenze des § 31 a BGB im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei

Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.06.2022 beschlossen worden und in Kraft getreten. Sie löst die bestehende vom 16.08.2019 ab.

Rhauderfehn, den 02.06.2022

(Vorsitzende(r) Abteilung Hallen- und Breitensport)

(Schriftführerin)

(Vorsitzende (r) Abteilung Fußball)

(Vorsitzende(r) Finanzen)